

# GEMEINDE KRAILLING

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Krailing**

### **(Obdachlosenunterkunfts-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Krailing folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten für Strom, Heizung, Müllabfuhr etc. sind in den Gebühren enthalten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. von § 10 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen je Nutzer 7,00 € täglich (30 Tage/Monat).

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

#### **§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit

denen des Folgemonats fällig (§ 4 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Krailling außer Kraft.

Krailling, 05. Dezember 2022



Rudolph Haux  
Erster Bürgermeister